

menschlichen Vernunft als im Interesse der Kirche selbst und die Menschheit sollte ihr dafür Dank wissen, anstatt über unwürdige Bevormundung zu klagen. Es braucht wohl nicht eigens erwähnt zu werden, daß sich die kirchliche Empfehlung der scholastischen Philosophie nur auf die metaphysischen Prinzipien und die daraus sich ergebenden Folgerungen, nicht aber auf das naturwissenschaftliche Material bezieht, das im Mittelalter noch vielfach sehr mangelhaft war. Das haben die beiden letzten Päpste, Leo XIII. in der Encyclica Aeterni Patris und Pius X. in der Encyclica Pascendi, ausdrücklich betont. Die alten Theorien vom ptolemäischen Weltsystem, von der Unzerstörbarkeit der Gestirne, von der Selbstentstehung des organischen Lebens usw. sind heute endgültig überwunden, aber die metaphysischen Prinzipien der aristotelisch-scholastischen Philosophie bleiben so lange unumstößlich und wahr, als es eine menschliche Vernunft gibt. Hier handelt es sich nicht um antiquierte Anschauungen des dreizehnten Jahrhunderts, die unserer Zeit als Anachronismen erscheinen müßten, sondern um die alte ewige Wahrheit, die uns ebenso leuchtet wie die Sonne Homers. Einen Fortschritt gibt es nur in der immer genaueren Feststellung und Erforschung des Tatsachenmaterials in der Natur und der Geschichte, aber die Tatsachen selbst ändern sich nicht und ebenso nicht die Art, wie die Vernunft ihre Denkgesetze darauf anwendet.

## Das Motu proprio „Quantavis diligentia“ Pius X. vom 9. Oktober 1911 betreffend die Gerichtsbarkeit der Geistlichen.

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der Römischen Rota.

Das Motu proprio „Quantavis diligentia“ Pius X. vom 9. Oktober 1911 über die Verschärfung der Strafe gegen jene Katholiken, welche geistliche Personen ohne kirchliche Erlaubnis vor das weltliche Gericht belangen, hat in der liberalen Presse Österreichs und besonders Deutschlands großen Widerspruch gefunden und zu heftigen Angriffen gegen den Heiligen Stuhl Anlaß gegeben. In Deutschland wurde das Motu proprio sogar zu politischen Zwecken und namentlich zur Bekämpfung des Zentrums ausgebeutet. Die Aufregung war aber unnötig. Denn in Wirklichkeit ist genanntes Motu proprio nichts anders als eine authentische Erklärung der Bestimmungen der päpstlichen Bulle „Apostolicae Sedis“ cap. 7. vom 12. Oktober 1869, auf deren strenge Durchführung Papst Pius X. nun dringt. Wer

übrigens Wesen, Zweck und Geschichte des *privilegium fori* — und um dieses handelt es sich — kennt, wird sich nicht wundern, daß die Kirche an diesem Privilegium festhält und gegen diejenigen, die es missachten, Strafen verhängt.

Nach dem *privilegium fori* haben geistliche Personen<sup>1)</sup> außer in kirchlichen, auch in Zivil- und Kriminalsachen ihren Gerichtsstand nicht vor dem weltlichen, sondern vor dem geistlichen Richter. Zweck dieses Privilegiums ist die Bewahrung des Ansehens des geistlichen Standes und seiner gedeihlichen Wirksamkeit.

Geschichtlich stützt sich das *privilegium fori* wohl auf die Weisung des Apostels Paulus an die Korinther, keinen Rechtshandel vor heidnische Richter zu bringen.<sup>2)</sup> Dieser Weisung gemäß bildete sich, solange die Christen heidnischen Gerichten gegenüber standen, in der Kirche die Gewohnheit heraus, daß auch die weltlichen Streit- sachen der Christen untereinander vor das Schiedsgericht des Bischofs gebracht wurden. Während Bischöfe nur von Synoden abgeurteilt werden konnten, galten Kleriker, welche andere Christen vor dem heidnischen weltlichen Richter verklagten, als Apostaten; Laien aber wurden stets getadelt, wenn sie andere Christen vor das weltliche Gericht brachten. Der Bischof urteilte also in Sachen der Kleriker und Laien. Zur Zeit des Kaisers Konstantin hatte das Schiedsrichteramt des Bischofs eine solche Anerkennung, daß eine Appellation von demselben an ein weltliches Gericht oder an die Statthalter der Provinzen nicht zulässig war. In der Folgezeit wurde es zwar den Laien überlassen, sich an das bischöfliche Schiedsrichteramt oder an weltliche Richter zu wenden, da ja diese christlich geworden waren. Jedoch gehörten alle Anklagen gegen Kleriker, hohen wie niederen Ranges, vor das Forum der Kirche.<sup>3)</sup> Unter Valentinian III. (425—455) im Abendlande und unter Leo I. (457—474) und den folgenden Kaisern im Morgenlande traten allerdings bezüglich des *privilegium fori* wesent-

<sup>1)</sup> Als geistliche Personen oder Kleriker gelten auch die Mitglieder eines von der Kirche anerkannten Ordens, selbst eines Frauenordens, und zwar sowohl die Professen als auch die Laienbrüder, Laienschwestern und Novizen. Kleriker, welche nur die Tonsur oder die niederen Weihen erhalten haben, sind nach den Bestimmungen des Konzils von Trient (sess. XXIII. c. 6. de ref.) des Privilegs nur dann teilhaftig, „wenn sie eine kirchliche Pfründe besitzen, oder im Auftrage des Bischofs an einer Kirche oder in einem geistlichen Seminar dienen und dabei Tonsur und geistliches Kleid tragen, oder mit Erlaubnis des Bischofs sich an einer Schule oder Universität gleichsam auf dem Wege zum Empfang der höheren Weihen aufzuhalten“. Es sei noch bemerkt, daß unter den *personae ecclesiasticae* nur physische, nicht auch juristische Personen, wie Klöster, Domkapitel, Kirchen usw. zu verstehen sind. Vgl. Hollweck, „die kirchlichen Strafgesetze“, S. 209, Note 5.

<sup>2)</sup> 1 Cor 6, 4—8.

<sup>3)</sup> Vgl. die Verordnung des Kaisers Honorius vom Jahre 412, welche mit den Worten beginnt: „Clericos non nisi apud episcopos accusari convenit.“ Cod. Theod. XVI, 2, 41.

liche Veränderungen, beziehungsweise Beschränkungen ein, bis endlich Justinian I. (527—565) durch neue Gesetze günstigere Verhältnisse schuf. Der genannte Kaiser legte besonders in den Novellen<sup>1)</sup> zahlreiche und eingehende Bestimmungen über den Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit nieder. Bei kirchlichen Vergehen der Kleriker war nach Justinian nur die Kirche kompetent.<sup>2)</sup> Ebenso mußten die Zivilklagen gegen Kleriker bei jenem Bischof, dem diese unterstellt waren, vorgebracht werden; der Bischof hatte das Urteil zu sprechen. Doch konnte innerhalb zehn Tagen von der Entscheidung des Bischofs an den weltlichen Richter appelliert werden.<sup>3)</sup> In Kriminalfällen endlich durfte die Klage entweder beim geistlichen oder beim weltlichen Richter erhoben werden. Das Urteil fällt zwar der weltliche Richter, jedoch mußte dem Bischof Einblick in die Akten gewährt werden.<sup>4)</sup> Aus den angeführten Gesetzen er sieht man, daß der Umfang des *privilegium fori* unter Justinian ein ziemlich ausgedehnter war.<sup>5)</sup>

In dem fränkisch-deutschen Reiche erlangte die Kirche allmählich beinahe die vollständige Exemption des Klerus von dem weltlichen Forum. Karl der Große bestätigte diese Exemption,<sup>6)</sup> und das Recht der Dekretalen hält daran in der Weise fest, daß keinem Kleriker in dieser Beziehung ein freiwilliger Verzicht gestattet wird, sondern jeder, falls er nicht aus besonderen Gründen eximiert ist, vor seinem Bischof

<sup>1)</sup> Nov. 79, 83, 123 c. 8. 21. 22.

<sup>2)</sup> Nov. 123, 2 am Ende: „Si ecclesiastica causa est, nullam communionem habeant judices civiles circa talem examinationem, sed sanctissimi episcopi secundum sacras regulas causae finem imponant.“

<sup>3)</sup> Nov. 123, c. 21: „Si quis contra clericum quendam aut monachum . . . quendam actionem habeat, prius sanctissimum episcopum, cui quilibet eorum subjectus est, edoceat, hic autem causam inter illos dijudicet. Si utraque pars judicatis acquiescat, jubemus, ut haec per loci judicem plenae executioni tradantur. Si quis autem ex litigantibus intra decem dies sententiae contradicat, tunc loci magistratus causam cognoscat.“

<sup>4)</sup> Nov. 123, c. 21, § 1: „Si crimen fuerit, quod adversus quamlibet memoratarum reverendissimarum personarum inferatur, si quidem apud episcopum aliquis accusatur et ipse veritatem invenire potuerit, ab honore et gradu eum secundum regulas ecclesiasticas dejiciat, et tunc judex competens eum comprehendat, ac secundum leges causam examinet eique finem imponat. Si vero accusator prius civilem judicem adeat et crimen per legitimum examen probari possit, tunc episcopo locorum acta manifestet, et si ex illis cognoscatur, eum proposita crima commisisse, tunc ipse episcopus secundum canones ab honore et gradu, quem habet, eum separat, judex autem poenam legibus congruentem ei inferat. Si vero episcopus acta non juste confecta esse putaverit, tunc liceat ei differre, ut personam accusatam honore seu gradu privet, ita tamen, ut huiusmodi persona sub legitima cautela fiat et ita ad nos negotium tam ab episcopo quam a judice referatur, ut nos hoc cognoscentes, quae nobis videntur, jubeamus.“

<sup>5)</sup> Ueber die Anerkennung des privilegierten Gerichtsstandes des Klerus durch die römischen Kaiser siehe näheres: *Archiv für kath. Kirchenrecht*, Band XXXVIII. (1877) S. 3—29.

<sup>6)</sup> Car. Magn. Capit. eccl. a. 789, c. 38: Capit. Francoford. a. 794. c. 39. bei Perz, *Monum. Germ. hist.* Bd. 3, S. 60 u. 74.

zu Recht zu stehen hat.<sup>1)</sup> Dieses privilegium fori wurde auch von Kaiser Friedrich II. noch ausdrücklich anerkannt.<sup>2)</sup>

Je mehr aber die Zwietracht zwischen Kirche und Staat zunahm, desto weniger konnte das privilegium fori geltend gemacht werden und hörte beinahe ganz auf, so daß gegenwärtig, trotz des Einspruches der Kirche, die bischöfliche Jurisdiktion in dieser Hinsicht auf die Verlezung der Standes- und Amtspflichten beschränkt ist. Die Kirche hat zwar in Konfordenaten mit einzelnen Staaten auf das privilegium fori verzichtet, dabei aber immer ausdrücklich erklärt, daß dies nur in Anbetracht der Zeitumstände geschehe.<sup>3)</sup> Und so oft weltliche Regierungen das privilegium fori aus eigener Macht abrogierten, hat der Apostolische Stuhl immer dagegen protestiert.<sup>4)</sup> Denn das Prinzip: „clericos a laicis esse judicandos“, hat die Kirche nie

<sup>1)</sup> C. 4. X, II, 1: „Si clerici coram saeculari judice convicti fuerint vel confessi de crimine, non sunt propter hoc a suo episcopo aliquatenus condemnandi. Sicut enim sententia a non suo judice lata non tenet, ita et facta confessio coram ipso.“ C. 8 eodem: Summarium: „Clericus de omni crimen debet coram ecclesiastico judice conveniri, nec valet consuetudo contraria.“ C. 12. X, II, 2: „Manifeste patet, quod non solum inviti (clericis), sed etiam voluntarii pacisci non possunt, ut saecularia judicia subeant, cum non sit beneficium hoc personale, cui renuntiari valeat, sed potius toti collegio ecclesiastico sit publice indulsum, cui privatorum pactio derogare non potest.“ Das Konzil von Trient (Sess. 25, c. 20 de ref.) schärft die genaue Beobachtung aller Sitzungen zu Gunsten der kirchlichen Freiheit neuerdings ein und ermahnt die Fürsten, „jene, welche die Freiheit, Unverzüglichkeit und Gerichtsbarkeit der Kirche beschränfen, strenge zu strafen“.

<sup>2)</sup> Const. Frid. II. a. 1230 bei Perz a. a. O. Bd. IV, S. 244.

<sup>3)</sup> Vgl. Conc. Austr. art. XIII. „Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut clericorum causas mere civiles . . . judices saeculares cognoscant et definiant.“ Auch in den Konfordenaten mit Bayern Art. 12; Nicaragua Art. 14; San Salvador Art. 14; Guatemala Art. 15; Württemberg Art. 5 und Baden Art. 5 bewilligt der Heilige Stuhl aus Rücksicht auf die Beziehungen, daß die reinen Zivilsachen (causae mere civiles) der Kleriker vor dem weltlichen Richter abgeurteilt werden. In Österreich unterstehen auch Kriminalsachen der Kleriker den Laienrichtern, doch muß hievon dem Bischof Anzeige erstattet werden. Art. XIV des Konfordenates lautet: „Eadem de causa (nämlich temporum ratione habita) S. Sedes haud impedit, quominus causae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertisuntur, ad judicem laicum deferantur, cui tamen incumbet episcopum ea de re absque mora certiore reddere. Praeterea in reo apprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit . . .“ Das gleiche bestimmt § 29 des österreichischen Gesetzes vom 7. Mai 1874, welches bei Nitschner, Comp. Jur. eccl. <sup>11</sup> appendix X, abgedruckt ist.

<sup>4)</sup> Vgl. Allocutio „In Consistoriali“ vom 1. Nov. 1850 gegen Piemont; Allocutio „Acerbissimum“ vom 27. Sept. 1852 gegen Neugranada; Allocutio „Numquam fore“ vom 15. Dez. 1856 gegen Mexiko. Beachtenswert ist auch die Fassung der Art. 13 u. 14 des österr. Konfordenates. Die Worte „consentit“ (art. 13) und „non impedit“ (Art. XIV) zeigen an, daß der Heilige Stuhl es als eine Konzession betrachtet, wenn er die Zivil- und Kriminalsachen der Geistlichen an die weltlichen Gerichte überweist.

anerkannt<sup>1)</sup>), und verwarf daher auch die These<sup>2)</sup>, daß die kirchliche Gerichtsbarkeit gänzlich abzuschaffen ist oder gänzlich beseitigt werden muß. Wie großes Gewicht übrigens die Kirche auf das privilegium fori legt, erhellt ganz besonders aus der Bulle „Apostolicae Sedis“ vom 12. Oktober 1869, welche die Exkommunikation latae sententiae Summo Pontifici speciali modo reservatae verhängt über die „cogentes sive directe sive indirecte judices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones.“

Es entstand nun die Frage, wer unter den cogentes zu verstehen sei. Die allgemeine Ansicht ging wohl dahin, daß außer den Geistgebern auch die Privatkläger, welche Geistliche vor den Laienrichtern verklagten und dadurch die Richter zwangen, dieselben vor ihr Gericht zu ziehen, unter die cogentes einbegriffen seien, wenn auch einige Autoren die Privatkläger ausnahmen.<sup>3)</sup> Die Congr. Inquis. aber interpretierte am 23. Jänner 1886 restriktiv und erklärte „caput Cogentes“ non afficere, nisi legislatores et alias auctoritates; für die Privatkläger aber gab sie die bereits oben (S. 251 N. 1) zitierte Instruktion. Hier jetzt sozusagen das Motu proprio vom 9. Oktober 1911 ein, das die genannte Entscheidung aufhebt und eine authentische Erklärung des cap. VII. der Bulle „Apostolicae Sedis“ gibt.

Das Motu proprio hat folgenden Wortlaut:<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Bemerkenswert in dieser Beziehung ist die Erklärung der Congr. Inquisit. vom 23. Jänner 1886: „Ceterum in iis locis, in quibus fori privilegio per Summos Pontifices derogatum non fuit, si in eis non datur iura sua persequi nisi apud judices laicos, tenentur singuli prius a proprio ipsorum Ordinario veniam petere, ut clericos in foro laicorum convenire possint, eamque Ordinarii nunquam denegabunt, maxime cum ipsis controversiis inter partes conciliandis operam dederint Episcopus autem in id forum convenire absque venia sedis apost. non licet. Et si quis ausus fuerit, trahere ad iudicem seu judices laicos vel clericum sine venia Ordinarii vel episcopum sine venia sanctae sedis, in potestate eorundem Ordinariorum erit, in eum, praesertim si fuerit clericus, animadvertere poenis et censuris ferendae sententiae uti violatorem privilegii fori, si id expedire in Domino judicaverint.“ Diese Instruktion will besonders Richter binden.

<sup>2)</sup> Syll. n. 31. „Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est etiam inconsulta et reclamante Apostolica Sede.“ Mit Verwerfung dieser These ist nicht gesagt, daß das privilegium fori unter Umständen im Einvernehmen und mit Zustimmung des Heiligen Stuhles an einzelnen Orten nicht abgeschafft werden könnte, sondern es ist nur erklärt, daß genanntes Privilegium nicht gänzlich abgeschafft oder beseitigt werden muß, wie die These behauptet. Vergleiche Heiner, Syllabus S. 161.

<sup>3)</sup> Vgl. Hollweck a. a. D., § 139, Note 7. Nach der Bulle „In coena Domini“ § 15 verfielen auch die Richter, welche Geistliche vor ihr Gericht zogen, der Exkommunikation. Die Constitutio Apostol. Sedis schränkte aber diese Bestimmung ein, und zwar wohl aus dem Grunde, weil bei den gegenwärtigen staatlichen Gegebenen es fast überall gewissenhaften Katholiken unmöglich gewesen wäre, in den Richterstand zu treten. Hollweck, I. c. Note 2.

<sup>4)</sup> Acta Apostolicae Sedis, III, p. 555 f.

„Quantavis diligentia adhibeatur in condendis legibus, saepe non licet dubitationem praecaveri omnem, quae deinceps ex earum valida interpretatione queat existere. Aliquando autem juris peritorum, qui ad rimandam naturam vimque legis accesserint, tam diversae inter se sunt sententiae, ut quid sit lege constitutum, non aliter constare, nisi per authenticam declarationem, possit.

Id quod videmus contigisse, postquam Constitutio „Apostolicae Sedis“ promulgata est, qua censurae latae sententiae limitantur. Etenim inter scriptores, qui in eam constitutionem commentaria confecerunt, magna orta est de ipsius capite VII. controversia; utrum verbo „Cogentes“ legislatores personaeque publicae tantummodo, an etiam homines privati significantur, qui judicem laicum, ad eum provocando actionemque instituendo, cogant, ut ad suum tribunal clericum trahat.

Quid valeret quidem hoc caput, semel atque iterum Congregatio Sancti Officii declaravit. — Nunc vero in hac temporum iniquitate, cum ecclesiasticae immunitatis adeo nulla solet haberi ratio, ut non modo clerici et presbyteri, sed episcopi etiam ipsique S. R. E. Cardinales in judicium laicorum ducantur, omnino res postulat a Nobis, ut quos a tam sacrilego facinore non deterret culpae gravitas, eosdem poenae severitate in officio contineamus. Itaque hoc nos Motu proprio statuimus atque edicimus: quicumque privatorum, laici sacrive ordinis, mares feminaeve, personas quasvis ecclesiasticas, sive in criminali causa sive in civili, nullo potestatis ecclesiasticae permisso, ad tribunal laicorum vocent, ibique adesse publice compellant, eos etiam omnes in excommunicationem latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatam incurrere.

Quod autem his litteris sancitum est, firmum ratumque esse volumus, contrariis quibusvis non obstantibus.

Datum Romae apud S. Petrum die IX. mensis Octobris MCMXI, Pontificatus Nostri anno nono. Pius PP. X.“

Das Motu proprio lässt an Klarheit wohl nichts zu wünschen übrig. Es ist kein neues Gesetz, sondern nur eine authentische Erklärung des cap. VII. der Constitutio „Apostolicae Sedis“. Wie bereits angedeutet, bestand eine Kontroverse, ob der Ausdruck „Cogentes“ nur die Gesetzgeber und die öffentlichen Persönlichkeiten, oder auch diejenigen Privatpersonen bezeichnet, die durch eine Vorladung oder Klage den Laienrichter zwingen, einen Kleriker oder eine geistliche Person vor sein Gericht zu rufen. Diese Kontroverse nun berührt das Motu proprio einleitend und schlichtet sie auch, indem es unter Hinweis auf gewisse Vorfälle bestimmt und verordnet, „dass auch jede Privatperson, weltlich oder geistlich, Mann oder Frau, die ohne Erlaubnis der kirchlichen Gewalt irgend eine geistliche Person, sei es in einer Zivil- oder in einer Kriminal-sache, vor das Laien-

gericht ruft und dort zu erscheinen zwingt, der speziell dem römischen Papste reservierten Exkommunikation latae sententiae verfällt.“

Bekanntlich ist bezüglich der vom Oberhaupt der Kirche unmittelbar oder mittelbar (durch die Kongregationen) gegebenen Erklärung kirchlicher Gesetze der Unterschied zwischen der rein komprehensiv und extensiv, bzw. restriktiv interpretierenden festzuhalten. In unserem Falle handelt es sich um eine extensive Interpretation des *caput „Cogentes“*. Dieses *caput* bleibt nach wie vor aufrecht, die Strafe der Exkommunikation wird aber — im Gegensatz zur restriktiven Erklärung des hl. Offiziums vom 23. Jänner 1886 — auch auf alle — *eos etiam omnes* — jene Privatpersonen ausgedehnt, welche geistliche Personen beim Laiengericht verklagen und dort zu erscheinen zwingen. Hierbei ist zu bemerken, daß die Worte „*ad tribunal laicorum vocent ibique adesse compellant*“ nicht disjunktiv,<sup>1)</sup> sondern kopulativ zu nehmen sind. Demnach hat die gegen einen Geistlichen beim Laiengerichte angestrengte Klage für sich allein die Exkommunikation noch nicht zur Folge, wenn nicht auch der vom Kläger ausgeübte Zwang hinzukommt, so daß der Angeklagte auch faktisch vor dem Laienrichter erscheinen muß — und zwar als reus, als wirklich Verklagter. Denn „*vocare ad tribunal*“ bedeutet in der Gerichtssprache im eigentlichen Sinne nur, jemanden als Beklagten vor Gericht laden. Aus dem ergibt sich, daß das Vorladen von Geistlichen nur als Zeugen oder Sachverständige die Exkommunikation nicht nach sich zieht. Auch infurriert die Exkommunikation nicht, wer einen Geistlichen vor den Laienrichter bloß ruft, damit dieser ihm (dem Geistlichen) Mahnungen, Warnungen, Aufträge usw. erteile. Der Strafe unterliegen auch nicht die Staatsanwälte und Richter, da diese als solche ja nicht Privatpersonen sind, sondern durch ihre amtliche Stellung zur Ausübung der Justiz gezwungen sind. Sie sind also nicht „*cogentes*“, sondern „*coacti*“. Nur dann würden auch diese, wie sich von selbst versteht, der Exkommunikation verfallen, wenn sie als Privatkläger eine geistliche Person vor den Laienrichter rufen und zu erscheinen zwingen. Exkommuniziert ist endlich auch nicht jener, der etwa eine andere amtliche Person, die nicht Richter ist, z. B. den Staatsanwalt, Bürgermeister usw. durch Anzeige oder Denunziation veranlaßt, daß ein Geistlicher als Angeklagter vor Gericht erscheinen muß. Denn in diesem Falle ist nicht der Denunzierende der *vocans* und *compellens*. Zudem handelt es sich um ein Strafgesetz, das restriktiv zu interpretieren ist. Doch würde der Strafe der Exkommunikation jener nicht entgehen, der den Richter selbst direkt<sup>2)</sup> oder indirekt<sup>3)</sup> nötigt,

<sup>1)</sup> Das Wort „*ibique*“ darf nicht mit „*oder*“ übersetzt werden, wie es bereits geschehen ist.

<sup>2)</sup> D. i. durch Bedrohung des Richters selbst.

<sup>3)</sup> Z. B. durch Bedrohung der nächsten Angehörigen des Richters.

eine geistliche Person vor sein Forum zu ziehen. Denn das *caput „Cogentes“* hat, wie gesagt, nach wie vor seine volle Geltung.

Der Strafe der Exkommunikation verfällt aber der Katholik, der einen Geistlichen beim weltlichen Gericht belangt und dort zu erscheinen zwingt, nur dann, wenn er dies ohne Erlaubnis der geistlichen Behörde, d. i. des Apostolischen Stuhles oder des eigenen Bischofs tut. Diese Erlaubnis muß erhalten sein, ehe die Klage angestrengt wird. Ob um diese Erlaubnis schriftlich angesucht werden muß, oder ob eine nur mündlich verlangte und mündlich erteilte Erlaubnis genügt, wird im *Motu proprio* nicht angegeben. jedenfalls ist es nach dem Grundsache: „quod non est in actis, non est in mundo“ ratsamer, die Erlaubnis sich schriftlich zu erholen und sich auch schriftlich geben zu lassen. Dies entspricht auch den sonstigen analogen Fällen, in denen um eine schriftliche Erlaubnis einzukommen ist. — Um die Streiterlaubnis kann der Privatläger entweder beim Heiligen Stuhl oder bei seinem eigenen Diözesanbischofe, beziehungsweise bei seinem Ordinariate anhalten. Die Erlaubnis des Bischofs der beklagten geistlichen Person ist nicht notwendig. — Die Streiterlaubnis können die Bischöfe für ihre Diözesen nicht ein- für allemal geben, sondern nur von Fall zu Fall. Dies ergibt sich schon aus dem Zwecke des *Motu proprio*, sowie aus dessen Fassung. Die Worte „*quicumque... nullo potestatis ecclesiasticae permissu*“ besagen jedenfalls, daß jeder, der eine geistliche Person beim weltlichen Gerichte belangen will, um die kirchliche Erlaubnis anzuhalten hat. Folglich kann auch der Bischof die Erlaubnis nur von Fall zu Fall erteilen, beziehungsweise verweigern. Zudem würde die einmalige Erteilung der Erlaubnis, wie leicht einzusehen ist, viele nachteilige Folgen nach sich ziehen.

Doch ist es selbstverständlich, daß der Heilige Stuhl diese Erlaubnis für einzelne Länder ein- für allemal erteilen kann. Und hiemit kommen wir zur praktischen Frage, ob das *Motu proprio „Quantavis diligentia“* auch jene Länder betrifft, wo das privilegium fori durch Konkordat abrogirt ist und somit die kirchliche Erlaubnis schon vorliegt. Die Frage ist entschieden zu verneinen.

Uns interessiert nun zunächst Österreich, wo das privilegium fori durch Konkordat vom 18. August 1855 abrogirt wurde. In diesem wird in Artikel 13 und 14 ausdrücklich bestimmt, daß die reinen Zivilsachen (*res mere civiles*), so wie — allerdings unter gewissen Vorbehalten<sup>1)</sup> — alle Kriminalsachen der Kleriker, insofern die Klage sich auf das staatliche Strafgesetz stützt, der weltlichen Jurisdiktion unterstehen.<sup>2)</sup> Es unterliegt nun gar keinem Zweifel,

<sup>1)</sup> Siehe oben Seite 250, Note 3.

<sup>2)</sup> Das bayerische Konkordat vom 1. April 1818, beziehungsweise vom 23. Sept. 1821 enthält Art. 12 bezüglich der reinen Zivilsachen die gleiche Bestimmung. Bezüglich der Kriminalsachen der Kleriker sind in Bayern einzig die kirchlichen Gerichte zuständig. Vgl. Hollwedl 1. c. Note 3.

dass Oesterreich durch das Motu proprio vom 9. Oktober 1911 nicht betroffen ist. Denn, wer in Oesterreich einen Geistlichen beim weltlichen Gerichte belangt, verletzt kein Privilegium, da ja hier ein solches nicht mehr existiert; er verfällt auch nicht der im Motu proprio angedrohten Strafe, da diese nur dann verhängt ist, wenn keine kirchliche Erlaubnis vorliegt. Diese Erlaubnis ist aber im Konkordate gegeben. Wenn man einwendet, dass das Konkordat in Oesterreich einseitig aufgehoben ist, so ist zu bemerken, dass die Kirche an den Bestimmungen desselben noch immer festhält und die in den Artikeln 13 und 14 gemachten Zugeständnisse noch nie ausdrücklich zurückgezogen hat. Dies ist wohl der beste Beweis, dass die Kirche die stillschweigende Erlaubnis gibt, von den im Konkordat gewährten Konzessionen auch weiterhin Gebrauch zu machen. Daran ändert auch nichts die Abrogationsklausel des Motu proprio „contrariis quibusvis non obstantibus“. Denn ein allgemeines Gesetz hebt ein Partikulargesetz nicht auf, wenn letzteres nicht ausdrücklich genannt ist. In Oesterreich also kann auf Grund des Konkordates an der bisherigen Praxis einfach hin festgehalten werden.

Wo das privilegium fori nicht durch ein Konkordat abrogirt ist, wo also der Apostolische Stuhl auf genanntes Privilegium nicht ausdrücklich verzichtet hat, gilt das gemeine kirchliche Recht, wonach jede geistliche Person in allen Zivil- und Kriminalsachen ihren Gerichtsstand beim geistlichen Gerichte hat. Auf die heikle Frage, ob sich gegen das privilegium fori ein legitimes Gewohnheitsrecht bilden kann, soll hier nicht näher eingegangen werden. Es gibt ja einzelne Kanonisten, welche die Möglichkeit der Bildung einer legitimen Gewohnheit gegen die Immunität der Kirche lehren,<sup>1)</sup> während andere, und wohl die Mehrzahl, diese Möglichkeit leugnen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Santi, Praelectiones jur. can. II. p. 26; Wernz, Compendium paelect. de judiciis civil., Romae 1889 p. 260; Heiner, Kirchenrecht<sup>5</sup>, Bd. I, S. 192.

<sup>2)</sup> Gestützt auf c. 8. X. II, 1, dessen Summarium lautet: „Clericus de omni criminе debet coram ecclesiastico judge conveniri nec valet consuetudo contraria“. Vgl. auch c. 10 u. 17 eodem. Auf die Frage: „Utrum consuetudine induci possit, ut clerici coram judge saeculari conveniantur?“ antwortet Reiffenstuel, Jus. can. I. II, n. 240 u. 241: Loquendo de causis criminalibus, certum est, clericos ita coram judge ecclesiastico conveniendos esse super quocumque criminе, ut non valeat ulla consuetudo in contrarium etiam immemorialis . . . Etiam loquendo de cau-is civilibus, nequit ulla consuetudine induci aut cohonestari, ut clerici conveniantur coram judge saeculari . . . Ratio, quia talis consuetudo est contra libertatem ecclesiasticam; atqui contra hanc nulla valet consuetudo, etiam immemorialis. Vgl. näheres Reiffenstuel I. c. 1. I. tit. IV de consuetudine, c. 3 u. 61 ff. — Auch in der öfters genannten Entscheidung des heiligen Offiziums vom 23. Jänner 1886 wird die Gewohnheit nicht genannt. — Eine Entscheidung der Römischen Rota vom 15. März 1910 führt aus: „privilegium forum clericorum nulla saecularium principum lege posse abrogari . . . neque contrariam consuetudinem posse introduci; ea enim reprobanda esset, veluti corruptela juris utpote

Von demjenigen aber, der bezüglich einzelner Länder ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht geltend machen will, muß unbedingt verlangt werden, daß er nicht bloß die Möglichkeit eines derartigen Gewohnheitsrechtes darüe, sondern auch dessen legitimen Bestand für das betreffende Land beweise. Denn die Tatsache, daß irgendwo die staatliche Gesetzgebung sich um das privilegium fori nicht kümmert, begründet noch kein Gewohnheitsrecht. Angesichts der vielen Proteste, die der Heilige Stuhl gegen die nicht bloß in Italien, sondern auch in anderen Ländern vorgekommenen Verlegerungen des privilegium fori erhoben hat, angesichts der Verwerfung verschiedener bezüglich der Immunität der Kleriker aufgestellter Theesen,<sup>1)</sup> angesichts endlich des Umstandes, daß die Kirche wiederholt und noch in neuerer Zeit gegen die Verleger des privilegium fori die strengsten Strafen verhängt hat,<sup>2)</sup> dürfte es wohl nicht leicht sein, den Beweis zu liefern, daß die zur Bildung eines entgegenstehenden legitimen Gewohnheitsrechtes erforderlichen Bedingungen, namentlich der *consensus legalis*, vorhanden sind.

Zum Schlusse noch eine praktische Bemerkung für jene Gegenden, wo das privilegium fori legitim nicht abrogirt ist. Bei Laien, die das privilegium fori verlezen, wird wohl in der Regel die *bona fides* vorauszusezen sein. Sie sind sich ja ihrer Verpflichtung, das privilegium fori zu beobachten, nicht bewußt. Darum sind sie auch in *bona fide* zu lassen, wenn zu befürchten steht, daß sie trotz der Aufklärung ihr Recht ohne kirchliche Erlaubnis vor dem Zivilgericht suchen werden. Der Kleriker aber, der eine geistliche Person ohne Erlaubnis der kirchlichen Behörde vor das weltliche Gericht ruft und dort zu erscheinen zwingt, kann wohl nicht *bona fide* handeln und soll auch immer auf das bestehende Kirchengefetz aufmerksam gemacht werden.

---

adversa ecclesiasticae libertati." . . . Daß die Nota dieses Urteil nicht bloß, wie man bereits behauptet hat, mit Rücksicht auf italienische Verhältnisse fällig, geht aus den weiteren Ausführungen hervor: "Porro cum actor forum rei sequi teneatur, consequitur, quemlibet actorem debere convenire clericum apud judicem ecclesiasticum, a quo omnes civiles et criminales causae clericorum agitari debent et definiri. Et hoc servandum est non solum omnibus in locis, in quibus potestas civilis omnia jura et privilegia agnoscit et eorum liberum relinquit exercitum, sed etiam in illis, in quibus, consummata omni ex parte inobedientia et rebellione, forum ecclesiasticum de medio sustulit. Ecclesia enim, quae laicæ potestati subit violentiam, cui non potest resistere, jura sua non abdicat, nec abdicare potest, quin seipsum necet; quae proinde hac super re sarta tectaque esse voluit." Es werden dann verschiedene Proteste Pius IX. gegen die Verlegerungen des privilegium fori angeführt. Acta Apost. Sedis II. p. 495. — Auch andere Kanonisten, wie Hollweck l. c., Hergenröther, Kirchenrecht S. 123 geben eine Gewohnheitsbildung gegen das privilegium fori nicht zu.

<sup>1)</sup> Syllabus, These 30. 31. u. 43.

<sup>2)</sup> Constit. "Apostolicae Sedis" c. VII.; Entscheidung des heiligen Offiziums vom 23. Jänner 1886.